

Antrag auf Verdacht der Befangenheit des Vorsitzenden Richters

Am heutigen Vormittag vor Prozessbeginn beobachtete ich, dass eine besondere Einheit der Polizei erstmals in diesem Prozessverlauf anwesend war. Diese war in besonderer Weise ausgestattet mit dem typischem Material der Aufstandsbekämpfung.

Die Einheit verschwand im Gerichtsgebäude. Ich registrierte zudem eine auch insgesamt größere Polizeipräsenz.

In der vorangegangenen Pause ging ich nach Fertigstellung meines Befangenheitsantrags auf die Toilette. Dabei sah ich, wie Angehörige der benannten Polizeieinheit das Gebäude verließen. Ich ging spontan hinterher und sah, wie diese einen Polizei-Personentransporter bestiegen und abfuhren.

Damit war für mich klar, dass diese Personen wegen dem hier laufenden Verfahren da waren und im dem Moment abfuhren, als klar war, dass der Prozess heute nicht zuende gehen würde. Umgekehrt ergibt sich aus der Anwesenheit und dem zeitlichen Abrücken der Einheit Folgendes:

1. Es gab besondere Gründe, ein erheblich erweitertes, schlagkräftiges Polizeiaufgebot vor Ort zu haben.
2. Diese Gründe waren hinfällig, als klar wurde, dass der Prozess heute nicht zuende gehen würde.
3. Das bedeutet zum einen, dass bereits vor Ende der Beweisaufnahme und trotz angekündigter Beweisanträge im zwei- bis dreistelligen Bereich das Ende der Verhandlung für heute vorgesehen war.
4. Es war also ohne Kenntnis der Anträge geplant, diese abzulehnen.
5. Außerdem war ohne Kenntnis von sehr vielen angekündigten Anträgen bereits beschlossen, das Verfahren heute, wenn möglich zu Ende zu führen.
6. Die Anwesenheit einer Polizeitruppe mit Aufstandsbekämpfungsausrüstung deutet zudem darauf hin, dass ein bestimmtes Urteil oder zumindest dessen Richtung bereits feststand, obwohl noch viele Anträge angekündigt waren und wir uns immer noch in der Beweisaufnahme befinden.
7. Aus dem Vergleich meiner Erfahrung in einem ähnlich gelagerten Fall hier im gleichen Raum Ende April 2005 muss ich sogar Schlimmeres fürchten. Auch dort war ein solches Polizeiaufgebot vorhanden. Aus einem Telefonat eines Polizisten konnte ich glücklicherweise schon vor Beginn des letzten Verhandlungstages erfahren, dass nicht nur ein hohes Urteil, sondern die sofortige Inhaftierung wegen Fluchtgefahr beschlossen werden sollte. Ich habe diese Gefahr damals mit einem 8,5 stündigen Plädoyer abwenden können. Später kippte das Bundesverfassungsgericht die Willkürurteile Gießener Justiz. Die heutige Vorgehensweise ist identisch der damaligen. Ob dahinter auch der gleiche Wille bestand, kann ich nicht beurteilen. Das ist aber auch nicht nötig, da bereits die anderen Punkte eine Befangenheit ausreichend begründen.

Das Urteil in diesem Verfahren steht fest. Der Rest war freundliche Debatte, für die ich mich bedanke. Das ändert nichts daran, dass hier gerichtete Justiz stattfindet und sich in der beschriebenen Art ausdrückt. Die dahinterstehende Befangenheit ist offensichtlich.

Meine eben gemachten Angaben über die hier agierenden Persönlichkeiten gelten seit meiner Feststellung nur noch eingeschränkt.

Glaubhaftmachung:

- Dienstliche Erklärung des Vorsitzenden Richters

Gießen,